Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

 $\textbf{E-Mail-Adresse} \\ \textbf{g} eschaefts stelle. regional rat @bezreg-arnsberg.nrw. de$

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 39/3/02

Sitzung des Regionalrates am 26.09.2002

TOP 13 : Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen

Offenlandarten in der Hellwegbörde

- Information

Berichterstatter: Regierungspräsident Kuschke

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat begrüßt ausdrücklich den Abschluss der Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde, mit der sich alle Beteiligten zum Schutz des Lebensraumes für diese Vogelarten, die wegen ihrer begrenzten Verbreitung bedroht und deshalb als besonders schützenswerte Arten im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, auf freiwilliger Basis verpflichten.

Begründung:

Die im Entwurf vorliegende Vereinbarung verfolgt das Ziel, die in der Hellwegbörde vorkommenden Wiesenweihe und andere wertgebende Offenlandvogelarten zu schützen. Dieser Weg des Abschlusses einer freiwilligen Vereinbarung wurde gewählt, weil nach Meinung aller beteiligten Gruppen, eine im Konsens erzielte freiwillige Vereinbarung eine weit größere Akzeptanz erreicht und somit auch viel belastbarer ist, als ordnungsrechtliche Schutzmaßnahmen. Außerdem erscheint das zur Verfügung stehende ordnungsrechtliche Instrumentarium des Naturschutz- und Landschaftsrechts angesichts der regionalen Besonderheiten der Hellwegbörde, der Größe und Raumnutzungsstruktur des Lebensraumes der zu schützenden Vogelarten sowie der Art der zu ihrem Schutz durchzuführenden Maßnahmen nach Meinung aller Beteiligten nur begrenzt anwendbar.

Von Anfang an war mit der Vereinbarung kein umfassendes und abschließendes Freiraumschutzkonzept für den Kreis Soest beabsichtigt. Der lange Zeit benutzte Arbeitstitel "Freiraumschutzkonzept Hellwegbörde" ist insoweit mißverständlich. Die im Text des Vertrages enthaltenen Regelungen dienen ausschließlich dem angesprochenen Vogelschutz . Die Abgrenzung von Interessengebieten in § 2 der Vereinbarung, die Regelungen zur planerischen Absicherung in § 3 und die Regelungen zur Beurteilung von Vorhaben in den §§ 4 bis 6 beziehen sich folglich nur auf den Vogelschutz und lassen die Beurteilung anderer Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Plan- und Genehmigungsverfahren unberührt.

In dem Vertrag verpflichtet sich die Bezirksregierung, den Regionalrat zu informieren und ein Verfahren zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis einzuleiten. Durch dieses Verfahren soll das in § 2 Abs. 3 bezeichnete Interessengebiet (Berechtigtes Interessensgebiet Wiesenweihe) als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt werden. Die Darstellung soll mit einer textlichen Zielsetzung verbunden werden, dass die Umsetzung dieser Bereiche <u>ausschließlich</u> durch Maßnahmen im Sinne des § 7 erfolgt.



Stand: 01.09.2002

VEREINBARUNG

zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg

dem Kreis Soest, vertreten durch den Landrat

der Gemeinde Anröchte, vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Bad Sassendorf, vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Ense, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Erwitte, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Geseke, vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Lippetal, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Lippstadt, vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Möhnesee, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Rüthen, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Soest, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Warstein, vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Welver, vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Werl, vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Wickede, vertreten durch den Bürgermeister

dem Westfälich-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Soest , vertreten durch den Kreisverbandsvorsitzenden

dem Amt für Agrarordnung, vertreten durch den Leitenden Regierungsvermessungsdirektor,

der Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen (IHK)

der Kreishandwerkerschaft Soest-Lippstadt

der Anneliese Zementwerke AG, Finkenweg 26, 59320 Ennigerloh, vertreten durch den Vorstand

der Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte, vertreten durch den Vorstand

der Portland-Zementwerke Seibel & Söhne oHG, Berger Straße 100, 59597 Erwitte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Portland-Zementwerke Gebr. Seibel GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Dyckerhoff Zement GmbH, Schneidweg 28-30, 59590 Geseke, vertreten durch den Geschäftsführer

der Spenner Zement GmbH & Co, Hüchtchenweg 2, 59597 Erwitte, vertreten durch den Geschäftsführer

dem Schotterwerk Westereiden Rolf Wieneke, Inh. Erika Wieneke, Erwitter Landstraße 30, 59609 Anröchte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Anröchter Steinwerke GmbH, Berger Straße 37, 59609 Anröchte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Jacoby Naturstein GmbH, Lippstädter Straße 13, 59609 Anröchte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Albert Killing Natursteinbetrieb GmbH, Lippstädter Straße 22, 59609 Anröchte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Hubert Killing GmbH, Anröchter Dolomitstein, Michaelisweg 13, 59609 Anröchte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Rinsche Natursteinwerk GmbH, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte, vertreten durch den Geschäftsführer

der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.

dem Verbund e. V.

dem BUND-Kreisgruppe Soest

dem Deutschen Gewerkschaftsbund, Region Südöstliches Westfalen

Präambel

Die überwiegend ackerbaulich genutzte Hellwegbörde bildet einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Vogelarten der offenen Feldflur, die aufgrund ihres geringen Bestandes beziehungsweise wegen ihrer begrenzten Verbreitung bedroht sind und deshalb im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie als besonders schützenswerte Arten aufgeführt sind.

Hierbei besitzt die Hellwegbörde eine besondere Bedeutung als Nahrungs- und Brutgebiet für eine der größten Wiesenweihenpopulationen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Seit Beginn der Individualschutzmaßnahmen (Horstschutz) Anfang der 70er Jahre mit einer engen Kooperation Landwirtschaft/Naturschutz ist der Bestand der Wiesenweihe auf etwa 40 Brutpaare pro Jahr im Kreisgebiet Soest angestiegen.

Aufgrund der Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie ist aber für die in dieser Richtlinie aufgeführten bedrohten Arten neben dem Individuenschutz auch der Lebensraumschutz durch entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Für einen erfolgreichen Wiesenweihenschutz bedeutet dies, dass sichergestellt werden muss, dass der gebietstypische Charakter der Hellwegbörde mit seinen Nutzungen im Grundsatz bewahrt wird.

Daneben ist die Hellwegbörde ein wichtiger Standort für Gewerbe und Industrie. Die überwiegend mittelständische Struktur der Wirtschaft, das weitgehende Fehlen altindustrieller Problembranchen und die guten Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass sich der Kreis Soest im Verlauf der letzten 20 Jahre von einem eher strukturschwachen Raum zu einer Wachstumsregion entwickelt hat. Mit einem industriellen Beschäftigungsanteil von etwa 46 % liegt die Region deutlich über dem Landesdurchschnitt. In den Städten Erwitte und Geseke sowie der Gemeinde Anröchte besteht darüber hinaus ein besonderer Schwerpunkt der standortgebundenen Steine- und Erdeindustrie, die auf ein natürliches Rohstoffvorkommen angewiesen ist.

Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung bestehen z. T. unterschiedliche Rechtsauffassungen über den Status der Hellwegbörde nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Unter Aufrechterhaltung ihres jeweiligen Rechtsstandpunktes stimmen die Parteien darin überein, dass der Lebensraum der Weihen und wertgebenden Offenlandarten (Brut- und Nahrungsgebiete) durch die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen wirksam gesichert werden kann.

§ 1 Ziele der Vereinbarung

- (1) Die Hellwegbörde ist ein wichtiger Brut- und Lebensraum der Wiesenweihe und anderer wertgebender Offenlandarten. Zur Gewährleistung ihres Schutzes ist es erforderlich, innerhalb des Lebensraumes (§ 2 Abs. 1) Gebiete abzugrenzen, in denen der Schutz dieser Arten von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Weiterhin ist es notwendig festzulegen, welche Projekte und Maßnahmen in den in § 2 Abs. 2 genannten Gebieten zugelassen werden können und welche Kompensationsmaßnahmen hier ggf. zu erbringen sind; bestehende gesetzliche Regelungen und gesetzlich vorgeschriebene Plan- bzw. Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Lebensraum Wiesenweihe:

Der Lebensraum Wiesenweihe umfasst die Gesamtheit der in der anliegenden Karte grün umrandeten Flächen, die von der Weihenpopulation und anderen Offenlandarten als Lebensraum genutzt wird.

(2) Interessengebiete:

Dem Interesse an einem Erhalt der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungsfähigkeit der Region und ihrer Bevölkerung dient die Abgrenzung von Interessengebieten. Dies sind Flächen innerhalb des Lebensraumes Wiesenweihe, die während der Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 für Siedlungsoder Steinbruchentwicklung in Anspruch genommen werden können. Zu unterscheiden sind:

- a. die in der anliegenden Karte blau dargestellten Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung (Wohn-, Gewerbe- und sonstige Flächen)
- b. die in der anliegenden Karte gelb dargestellten Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung

In diesen Bereichen tritt der Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten zurück, es sind aber im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege die in § 6 Abs. 2, 5 und § 9 Abs. 4 bestimmten Pflichten zu erfüllen.

(3) Berechtigtes Interessengebiet Wiesenweihe:

Das berechtigte Interessengebiet Wiesenweihe umfasst sämtliche in der anliegenden Karte in grüner Farbe dargestellten Flächen. In diesem Bereich hat der Schutz des Freiraums, die Erhaltung der dort lebenden Wiesenweihenpopulation, die Erhaltung

sonstiger wertgebender Offenlandarten sowie eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung Priorität.

(4) Kernfreiräume:

Kernfreiräume sind die Teile des berechtigten Interessengebietes Wiesenweihe im Sinne des § 2 Abs. 3, die aus ornithologischen Gründen besonders schützenswert sind und in denen sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 5 richtet. Dieser Bereich ist in der anliegenden Karte grün schraffiert dargestellt.

(5) Berechtigte Vorhaben der Landwirtschaft:

Um die Ziele dieser Vereinbarung zu erreichen, ist eine Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unverzichtbar. Hierzu bedarf es dauerhaft überlebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Für deren Existenzfähigkeit wird es für einzelne landwirtschaftliche Betriebe notwendig sein, Teil- und Vollaussiedlungen vorzunehmen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben mit landwirtschaftlichem Bezug richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften; im Übrigen wird auf § 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

(6) Rohstofflagerstätte:

Aus der geologischen Situation folgt die in der anliegenden Karte gelb umrandete Rohstofflagerstätte für die Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie. Die Rohstofflagerstätte reicht räumlich über die in § 2 Abs. 2 Buchstabe b. genannten Interessengebiete für die Rohstoffgewinnung und zeitlich weit über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus.

Die Parteien dieser Vereinbarung verbinden mit den Maßnahmen nach § 7 die Erwartung und die Zielsetzung, Hinderungen eines nach Ablauf der Vereinbarung vorge sehenen Steinabbaus aus der Rohstofflagerstätte – trotz Darstellung von Kernfreiräumen - aus ornithologischen und/oder rechtlichen Gründen aus dem Wege zu räumen und einen Abbau zu ermöglichen.

§ 3 Planerische Absicherung

(1) Die Parteien verbinden mit dieser Vereinbarung die Erwartung, dass die in § 2 bezeichneten Interessengebiete im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine planerische Absicherung erfahren.

(2) Die Parteien gehen davon aus, dass:

- die bedarfsgerechte Darstellung weiterer Siedlungsbereiche <u>innerhalb</u> der Interessengebiete nach § 2 Abs. 2, Buchstabe a. erfolgt.
- die Interessengebiete nach § 2 Abs. 2, Buchstabe b. entsprechend den Vorgaben von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan für eige

nen 25jährigen Bedarfshorizont als Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt werden. Die Absicherung des 50jährigen Bedarfshorizontes erfolgt durch die Abgrenzung von Reservegebieten für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, welche als Beikarten den Erläuterungen des Gebietsentwicklungsplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von 1996 (GEP) beigefügt werden.

- das in § 2 Abs. 3 bezeichnete Interessengebiet im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung als Bereich für den Schutz der Landschaft dargestellt wird, verbunden mit einer textlichen Zielsetzung zur Umsetzung dieses Bereiches für den Schutz der Landschaft <u>ausschließlich</u> durch Maßnahmen im Sinne des § 7.
 - Es wird davon ausgegangen, dass im Gegensatz zu Ziel 51 des GEP bezüglich dieses Gebietes keine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Beiträge zur planerischen Absicherung der Interessengebiete nach § 9 Abs. 4 erbringen.

§ 4 Berechtigte Vorhaben der Landwirtschaft

- (1) Die gesetzliche Privilegierung für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) In dem Interessengebiet nach § 2 Abs. 3 sind folgende Maßnahmen mit der primären Zielsetzung im Sinne des § 1 Abs. 1 vereinbar:
 - Privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im r\u00e4umlichen Zusammenhang mit der vorhandenen Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. des Gartenbaubetriebes
 - Begünstigte landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB
 - Sonstige genehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich
 - Nutzungsänderungen und bauliche Maßnahmen im vorhandenen Gebäudebestand
- (3) Die Zulässigkeit der in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorhaben richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts. Hiermit übereinstimmend besteht keine Verpflichtung, Vorhaben der vorbezeichneten Art einer gesonderten Prüfung nach Maßgabe des § 19 c Abs. 1 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW ("FFH-Verträglichkeitsprüfung") zu unterziehen.
- (4) Stehen gesetzliche Regelungen der Erteilung einer Genehmigung aus Gründen des Arten- oder Freiraumschutzes entgegen, ist nach folgendem Schema vorzugehen:

- Alternative Standortsuche auf den dem Vorhabenträger verfügbaren Flächen
- Überprüfung, ob und inwieweit das Vorhaben im Zusammenhang mit einer baulichen Anlage durchgeführt werden kann. Ist dies aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich, sollen technische Möglichkeiten zur Minimierung der Immissionen überprüft werden
- Prüfung im Rahmen von Flächentauschverfahren unter Zuhilfenahme des Amtes für Agrarordnung, ob weniger beeinträchtigende Standorte zur Verfügung stehen.

Bleiben diese Bemühungen erfolglos, so ist das beantragte Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

- (5) Ist ein Vorhaben der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Art am konkreten Standort genehmigungsfähig, erweist sich dieser Standort jedoch mit Blick auf die Zielsetzung nach § 1 Abs. 1 als problematisch, bemüht sich die zuständige Behörde nach Zustimmung durch den Antragsteller, alternative Lösungswege zu erarbeiten. Sie orientiert sich hierbei an dem in § 4 Abs. 4 bezeichneten Schema. Bleiben die Bemühungen erfolglos, ist das Vorhaben zu genehmigen.
- (6) § 4 Abs. 2 5 gelten für die dem Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmers dienenden Vorhaben in den Fällen entsprechend, in denen keine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB betrieben wird.

§ 5 Zulässigkeit von sonstigen Außenbereichsvorhaben

- (1) Bauvorhaben, andere genehmigungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen sowie Nutzungsänderungen mit Ausnahme von Vorhaben im Sinne des § 4 sind im Interessengebiet nach § 2 Abs. 3 unzulässig, sofern sie sich negativ auf den Lebensraum der Wiesenweihe im Sinne des § 2 Abs. 1 auswirken können.
- (2) Unberührt von § 5 Abs. 1 ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Vorhaben und Maßnahmen in der Regel nicht zu negativen Auswirkungen auf den Lebensraum der Wiesenweihe führen:
 - a. außerhalb der Kernfreiräume
 - Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB;
 dies gilt ausdrücklich für gewerbliche Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB
 - Ausbau bestehender Verkehrswege einschl. ortsnaher Ortsumgehungen
 - Landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen
 - Erstaufforstungen in unmittelbarer Nähe eines vorhandenen Waldes

- b. innerhalb der Kernfreiräume
 - Nutzungsänderung im Bestand gem. § 35 Abs. 4 BauGB
 - Gewerbliche Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, die auf bereits betrieblich genutzter Fläche erfolgen sollen
 - Bestandsorientierter Verkehrswegeausbau (einschl. 6spuriger Ausbau A 44).

Die vg. Regelvermutung lässt die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben für Ausgleichsmaßnahmen unberührt.

(3) Die Zulässigkeit der in § 5 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorhaben richtet sich nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes- und Landesrechts. Es besteht keine Verpflichtung, Vorhaben der vorbezeichneten Art einer gesonderten Prüfung nach Maßgabe des § 19 c Abs. 1 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW ("FFH-Verträglichkeitsprüfung") zu unterziehen.

§ 6 Vorhaben der Unternehmen der Steine- und Erdenindustrie zur Rohstoffgewinnung und – sicherung

- (1) Die in § 2 Abs. 2, Buchstabe b., Abs. 6 definierten und die in § 3 Abs. 2 genannten Interessengebiete und die Rohstofflagerstätte berücksichtigen die nachhaltigen Interessen der Steine- und Erdenindustrie zur Umsetzung ihrer derzeitigen und zukünftigen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung und –sicherung.
- (2) Die Unternehmen werden mit einem Abbau zwischen der Pöppelsche und der Westerschledde nicht vor Ablauf von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung beginnen. Dies gilt nur, sofern die westlich der Pöppelsche bzw. östlich der Westerschledde gelegenen Vorkommen der jeweiligen Unternehmen vorrangig und vollständig abgebaut werden können.
- (3) Die Unternehmen werden in enger Abstimmung mit den anderen Parteien, insbesondere mit den Naturschutzverbänden und dem Landwirtschaftlichen Kreisverband ein Förderkonzept für die Avifauna in der Hellwegbörde angemessen unterstützen. Das Förderkonzept wird dem aktuellen wissenschaftlichen Stand und den Erfordernissen des Vogelschutzes in der Hellwegbörde angemessen Rechnung tragen.
- (4) Die Unternehmen werden die in § 7 dieser Vereinbarung geregelten Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung des Lebensraumes der Wiesenweihe fördern. Die Unternehmen stellen dazu in einer gesonderten Verpflichtungserklärung, welche Gegenstand dieser Vereinbarung sein wird, für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung einen jährlichen Festbetrag zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des Lebensraumes der Wiesenweihe zur Verfügung. Dieser Betrag kann durch Spenden der Unternehmen aufgestockt werden. Die zur Verfügung gestellten Gelder werden

ausschließlich für Maßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 1 eingesetzt, um die Wiesenweihe auf Flächen außerhalb der Rohstofflagerstätte umzusiedeln und die in § 2 Abs. 6 geregelte Erwartung und Zielsetzung praktisch umzusetzen.

- (5) Die Unternehmen wirken an der Erarbeitung der zu erstellenden und den Belangen des Naturschutzes gebührend Rechnung tragenden Folgenutzungskonzepten für ausgebeutete Steinbruchbereiche mit. Ziel dieser Konzepte ist es, den Flächenbedarf für die Siedlungsentwicklung in der offenen Landschaft zu reduzieren und hierfür Flächen zur Siedlungsentwicklung auch in den Steinbrüchen zu realisieren. Die Unternehmen stellen die dazu notwendigen Flächen bereit. Hiermit verbindet sich keine Pflicht der Eigentumsübertragung.
- (6) Für die Unternehmen besteht keine Verpflichtung, Abbauvorhaben einer gesonderten Prüfung nach Maßgabe des § 19 c Abs. 1 BNatSchG bzw. § 48 d LG NW ("FFH-Verträglichkeitsprüfung") zu unterziehen.

§ 7 Schutzmaßnahmen, Monitoring, Betreuung, Finanzierung

- (1) Die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Wiesenweihen sowie anderer Offenlandarten werden mit den Mitteln des Vertragsnaturschutzes verwirklicht. Die hierzu erforderlichen Vertragspakete und ihr Einsatz werden einvernehmlich von dem Beirat nach § 8 dieser Vereinbarung festgelegt. Dabei orientiert sich der Beirat an dem Ziel, Ersatzlebensräume für Wiesenweihen und sonstige Offenlandarten in Feldfluren bereitzustellen, die außerhalb der Rohstofflagerstätte (§ 2 Abs. 6) liegen.
- (2) Die Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 werden einer begleitenden Erfolgskontrolle (Monitoring) durch den Betreuer unterzogen.
 - Die Betreuung wird einem im Kreis Soest tätigen Naturschutzverein übertragen, der über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Wiesenweihenschutzes und der Gebietsbetreuung verfügt.
- (3) Im Interesse der Verwirklichung der Ziele dieser Vereinbarung wird eine Betreuung durchgeführt, die folgende Aufgaben umfasst:
 - Schutz der Weihenhorste in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
 - Einwerben und Abschluss von Naturschutzverträgen im Sinne des § 7 Abs. 1
 - Monitoring im Sinne des § 7 Abs. 2 und Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Maßnahmen nach § 7 Abs. 1

- Beratung interessierter Landwirte
- Kontinuierliche Bestandserfassung und Beobachtung der Bestandsentwicklung der Weihenpopulation
- Erstellung eines Jahresberichtes über die Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe und Erstellung von Sonderberichten auf Anfrage des Beirates nach § 8.
- (4) Die Finanzmittel des Kreises Soest (§ 9 Abs. 3) und der Steine- und Erdenindustrie (§ 6 Abs. 4) zur dauerhaften Finanzierung der Umsetzung der Aufgaben werden in einen Sonderhaushalt des Kreises Soest eingebracht. Dieser Sonderhaushalt wird beim Kreis Soest unter "Freiraumschutz" eingerichtet. In diesen Sonderhaushalt sind jährlich Zahlungen durch den Kreis Soest und die Steine- und Erdenindustrie zu leisten. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel sind jeweils vollständig in das neue Haushaltsjahr zu übertragen. Die Mittelverwendung wird durch den unter § 8 genannten Beirat gesteuert und überwacht.

§ 8 Beirat

- (1) Im Interesse des Informationsaustausches, zur Bewältigung etwaiger Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vereinbarung und zur Erledigung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Landwirtschaft, der Steine- und Erdenindustrie, der IHK, der Kommunen, des Kreises Soest, der Bezirksregierung und der Naturschutzverbände.
- (3) Der Beirat nimmt seine Arbeit unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung auf. Er tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber alle sechs Monate. Die Geschäftsführung liegt beim Kreis Soest. Jedes Beiratsmitglied kann die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen.
- (4) Die Entscheidungen des Beirates werden einvernehmlich getroffen. Kann über einen Beratungsgegenstand kein Einvernehmen erzielt werden, genügt in einer unverzüglich anzuberaumenden Folgesitzung eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen zur Beschlussfassung.

§ 9 Pflichten der sonstigen Parteien

(1) Die Naturschutzverbände enthalten sich sämtlicher Schritte und Maßnahmen, die auf eine förmliche Unterschutzstellung des Gebietes im Sinne des § 2 Abs. 1 abzielen und tragen nach Kräften zur Verwirklichung dieser Vereinbarung bei.

- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen trägt im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten zur Finanzierung der Aufgaben des Weihenschutzes bei. Im Rahmen einer projektbezogenen Förderung übernimmt das Land Kosten, die dem Betreuer aus der Notwendigkeit einer personellen Absicherung der Aufgabenwahrnehmung erwachsen. Die Bezirksregierung informiert den Regionalrat über die Gegenstände dieser Vereinbarung. Sie wird ein Verfahren zur Änderung des GEP mit dem Ziel einer planerischen Absicherung i. S. d. § 3 Abs. 2 dritter Spiegelstrich einleiten. Das zuständige Amt für Agrarordnung unterstützt die Durchführung dieses Vertrages; insbesondere trägt es zur Lösung etwaiger Probleme im Zusammenhang mit Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) durch Anwendung geeigneter Instrumente des Flurbereinigungsgesetzes bei.
- (3) Der Kreis Soest trägt im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten zur Finanzierung der Aufgaben des Weihenschutzes bei. Er stellt dazu in einer gesonderten Verpflichtungserklärung, welche Gegenstand dieser Vereinbarung sein wird, für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung einen jährlichen Festbetrag zur Verbesserung und zur weiteren Entwicklung des Lebensraums der Wiesenweihe zur Verfügung. Bei Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen unterstützt der Kreis die Ziele dieser Vereinbarung durch geeignete Darstellungen (Entwicklungsziele gem. § 18 LG NW). Genehmigungen oder sonstige behördliche Zulassung werden vom Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten unter besonderer Berücksichtigung dieser Vereinbarung und ihrer Zielsetzung erteilt. Wird der Kreis an Verfahren beteiligt, in denen über Eingriffe Dritter zu befinden ist, wird er auf die Einhaltung dieser Vereinbarung dringen.

Der Kreis wird umgehend nach Abschluss dieser Vereinbarung einen Betreuer bestimmen und mit ihm eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben schließen. Die Bestimmung des Betreuers geschieht im Einvernehmen mit dem Fachbeirat.

(4) Die Gemeinden tragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten zur planerischen Absicherung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 bei. Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in den Gebieten nach § 2 Abs. 2, Buchstabe a. werden die Gemeinden den Aspekten des Freiraumschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes gebührend Rechnung tragen. Eine verdichtete Bebauung ist der Inanspruchnahme von Freiflächen möglichst vorzuziehen; vorhandene schutzwürdige Strukturen (Obstwiesen, Trockenmauern etc.) sind möglichst zu erhalten.

Für Bauleitpläne, die Eingriffe in Natur und Landschaft vorsehen, ist nach Maßgabe bauplanungsrechtlicher Vorgaben ein Ausgleich zu erbringen. Ausgleichsmaßnahmen werden möglichst in den nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 zu verbessernden Bereichen und unter Wahrung der Anforderungen des Weihenschutzes auch schon vor Durchführung des Eingriffs ausgeführt. Unberührt bleiben hiervon schon bestehende Ausgleichsflächenpools.

(5) Der Landwirtschaftliche Kreisverband verpflichtet sich, seine Mitglieder über Maßnahmen des Weihenschutzes zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz fortgeführt wird. Er
informiert die anderen Parteien über auftretende Probleme und unterbreitet
Vorschläge zu deren Lösung.

- (6) Die IHK und die Kreishandwerkerschaft verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass die Vorgaben dieser Vereinbarung bei den jeweiligen Planungen und Antragstellungen beachtet werden.
- (7) Alle Parteien verpflichten sich im übrigen, alles zu unterlassen, was dem Geist und der Zielrichtung dieser Vereinbarung widerspricht. Sie verpflichten sich ferner, nach Kräften aktiv bei der Umsetzung dieser Vereinbarung mitzuwirken.

§ 10 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von zunächst 50 Jahren. Über eine Fortsetzung dieser Vereinbarung werden die Parteien unter Federführung des Kreises Soest spätestens 2 Jahre vor Ablauf verhandeln.

§ 11 Anpassung und Kündigung

- (1) Eine Anpassung der Vereinbarung kann von jeder der Parteien verlangt werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände ergibt, die dieser Vereinbarung zugrunde liegen.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung sämtlicher Parteien.
- (3) Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht zu vereinbaren, nicht zumutbar oder rechtlich nicht zulässig, kann die Vereinbarung von jeder Partei gekündigt werden. Die Kündigung wird 1 Jahr nach Zugang der Kündigungserklärung wirksam.
- (4) Jede Partei kann aus Gründen der Unzumutbarkeit der Fortsetzung dieser Vereinbarung fristlos kündigen.
- (5) Die Kündigung wird jeweils durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Kreis Soest erklärt. Der Kreis Soest wird hiermit von allen Parteien zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen bestimmt.

§ 12 Sonderkündigungsrechte

(1) Für den Fall, dass Teile des Interessengebietes gemäß § 2 Abs. 3 aus Gründen des Weihenschutzes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, steht dem Landwirtschaftlichen Kreisverband ein Sonderkündigungsrecht zu.

- (2) Jedes der Unternehmen ist zur Kündigung berechtigt, wenn das Unternehmen seine Abgrabungsaktivitäten in dem Interessengebiet zu § 2 Abs. 2, Buchstabe b. einstellt oder eine wesentliche Einschränkung der Abgrabungsmöglichkeit erfährt. Die Kündigung lässt die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien unberührt. Mit der Kündigung entfallen die Pflichten des kündigenden Unternehmens. Eine Rückzahlung von zur Zeit der Kündigung bereits geleisteten Beiträgen im Sinne des § 6 Abs. 4 ist ausgeschlossen.
- (3) Jede Partei kann diese Vereinbarung fristlos kündigen, wenn das Gebiet nach § 2 Abs. 1 in Erfüllung der Pflicht aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG ungeachtet dieser Vereinbarung zum Schutzgebiet erklärt wird. Das Sonderkündigungsrecht ist binnen eines Zeitraumes von 24 Monaten nach rechtskräftiger Schutzgebietsausweisung auszuüben.
- (4) Zur Erklärung der Kündigung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Rechtsnachfolge

Die Vereinbarung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien. Diese werden die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger übertragen.

§ 14 Änderungen und Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Keine der Parteien kann sich auf eine von dieser Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Übung und Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 15 Salvatorische Klausel

Diese Vereinbarung bleibt auch wirksam, wenn sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen sollten. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist dann so auszulegen oder anzupassen, dass mit ihr ursprünglich angestrebte Ziele der Parteien so weit wie möglich erreicht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am in Kraft.	
Erwitte,	
Land Nordrhein-Westfalen Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Land Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Arnsberg Der Regierungspräsident
Bärbel Höhn	Wolfram Kuschke
Kreis Soest Der Landrat	Gemeinde Anröchte Der Bürgermeister
Wilhelm Riebniger	Heinrich Holtkötter
Gemeinde Bad Sassendorf Der Bürgermeister	Gemeinde Ense Der Bürgermeister
Antonius Bahlmann	Johannes Weber
Stadt Erwitte Der Bürgermeister	Stadt Geseke Der Bürgermeister
Wolfgang Fahle	Franz Holtgrewe
Gemeinde Lippetal Der Bürgermeister	Stadt Lippstadt Der Bürgermeister
Erhard Susewind	Wolfgang Schwade

Gemeinde Möhnesee	Stadt Rüthen	
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	
Gerd-Wilhelm Brune	Rudolf Schieren	
Stadt Soest Der Bürgermeister	Stadt Warstein Der Bürgermeister	
Dr. Eckhard Ruthemeyer	Georg Juraschka	
Gemeinde Welver Der Bürgermeister	Stadt Werl Der Bürgermeister	
Hans-Peter Luck	Michael Otto Grossmann	
Gemeinde Wickede Der Bürgermeister	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Soest Der Kreisverbandsvorsitzende	
Jakob Martens	Karl-Heinz Schulze zur Wiesch	
Amt für Agrarordnung Leitender Regierungsvermessungsdirektor	Industrie- und Handelskammer für das südöstl. Westfalen (IHK) Der Präsident Der Hauptgeschäftsführer	
Meinolf Neis	Dieter Henrici Dr. Jürgen Hupper	
Kreishandwerkerschaft Soest-Lippstadt	Anneliese Zementwerke AG Der Vorstand	
Wilfried Niewels		

Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne Der Vorstand	Portland-Zementwerke Seibel & Söhne oHG Der Geschäftsführer
Portland-Zementwerke Gebr. Seibel GmbH & Co KG Der Geschäftsführer	Dyckerhoff Zement GmbH Der Geschäftsführer
Spenner Zement GmbH & Co Der Geschäftsführer	Schottwerk Westereiden Rolf Wieneke Inh. Erika Wieneke Der Geschäftsführer
Dr. Dirk Spenner	
Anröchter Steinwerke GmbH Der Geschäftsführer	Jacoby Naturstein GmbH Der Geschäftsführer
Albert Killing Natursteinbetrieb GmbH Der Geschäftsführer	Hubert Killing GmbH Anröchter Dolomitstein Der Geschäftsführer
Rinsche Natursteinwerk GmbH Der Geschäftsführer	Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V.
	Dr. Henning Vierhaus

Verbund e. V.	BUND-Kreisgruppe Soest
Deutscher Gewerkschaftsbund,	
Region Südöstliches Westfalen Der Vorsitzende	
Heinz Rittermeier	